

Bereitstellungstag: 31.10.2019

Stadt Radolfzell am Bodensee

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 1.9.2019 über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 01. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

1. In § 5 Betreuungsangebote werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Kinderzeit

an Grundschulen		
Vormittags:	7:00 Uhr -14:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Nachmittags:	14:00 Uhr -16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
	16:00 Uhr -18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
an offenen Ganztagesgrundschulen (GTS) und Gemeinschaftsschule (GMS)		
Vormittags für alle nicht GTS und GMS -Kinder:	7:00 Uhr -14:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Nachmittags für alle nicht GTS und GMS-Kinder:	14:00 Uhr -16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
	16:00 Uhr-18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
in Randzeiten für GTS-Kinder und GMS Kinder		
Vormittags:	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn 5x wöchentl.	
Nachmittags:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
	16:00 Uhr – 18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.

Die Buchung des Vormittags ist Voraussetzung für die Nachmittagsbuchung für alle Schüler, die städtische Schulen in Radolfzell besuchen. Für Kinder anderer Schulformen gibt es die Möglichkeit nur die Nachmittagsbetreuung zu buchen.

Das Betreuungsangebot von 14.00 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr findet am jeweiligen Standort statt, wenn am 01. Juli des Jahres fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen.

Werden zu Ende Februar Kinder abgemeldet, hat das Angebot Bestandsschutz bis zum Schuljahresende.

(2) Ferienbetreuung

Das Betreuungsangebot findet an der Tegginger Schule statt. Es kann wochenweise zwischen zwei Buchungszeiten gewählt werden.

1. Buchungszeit	8.00 Uhr -14.00 Uhr
2. Buchungszeit	8.00 Uhr -17.00 Uhr

Anmeldung(en) müssen zwei Wochen vor Schulferienbeginn in der Abteilung Kindertagesbetreuung vorliegen.

Das Betreuungsangebot findet statt, wenn zehn verbindliche Anmeldungen je Buchungszeit vorliegen.

Findet eine Betreuungszeit aufgrund zu weniger Anmeldungen nicht statt, werden die Eltern eine Woche vor Ferienbeginn schriftlich informiert.

2. In § 6 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

§ 6 Abs. (2)

Das Benutzungsverhältnis beginnt frühestens am 01. Oktober oder fortlaufend jeweils zum 01. eines Monats und endet automatisch zum Ende des Schuljahres. Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen den Betreuungsumfang reduzieren oder kündigen. Die Abmeldung oder die Änderung des Betreuungsumfangs hat gegenüber dem Träger schriftlich zu erfolgen.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wird eingeräumt bei Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Ortswechsel.

3. Die in § 7 Benutzungsgebühren in Abs. 1, Satz 1 erwähnte Anlage 1 wird durch die beigefügte neue Anlage 1 ersetzt.

4. In § 7 Benutzungsgebühren erhält Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung: Der August und September sind gebührenfrei.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. September 2019 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee 01.10.2019
gez. Martin Staab, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell

Monatliche Gebühren Kinderzeit											
GS Vormittag		GS Nachmittag				GTS + GMS Randzeiten					
7 bis 14 Uhr		14 bis 16 Uhr		16 bis 18.30 Uhr		7 bis 8* Uhr		14* ² bis 16 Uhr		16 bis 18.30 Uhr	
4,5 h		2,0 h		2,5 h		1,0 h		2,0 h		2,5 h	
3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage
36 €	60 €	16 €	27 €	20 €	33 €	8 €	13 €	16 €	27 €	20 €	33 €

Inhaber der Zeller Karte:											
18,00 €	30,00 €	8,00 €	13,50 €	10,00 €	16,50 €	4,00 €	6,50 €	8,00 €	13,50 €	10,00 €	16,50 €

* 8 Uhr oder bis Schulbeginn

*² 14.00 Uhr oder von Schulende

Die Gebührenstruktur der Kinderzeit besteht aus dem Vormittag- und dem Nachmittagblock.

Die Gebührenstruktur kommt linear am Vor- und Nachmittag zur Anwendung.

Die Gebühr bezieht sich auf 10 Monate.

Familien mit der aktuell gültigen Zeller Karte erhalten eine Ermäßigung.

Monatliche Gebühren Hausherrenschule (insgesamt weniger Betreuung als an anderen Schulen)							
Nachmittagsblock I		Nachmittagsblock II			Nachmittagsblock III		
12 bis 16 Uhr		16 bis 18:30 Uhr			12 bis 15 Uhr		
4,0 h		2,5 h			3,0 h		
3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	3 Tage			
32,00 €	54,00 €	20,00 €	33,00 €	24,00 €			
Inhaber der Zeller Karte:							
16,00 €	27,00 €	10,00 €	16,50 €	12,00 €			

Die Gebühr besteht ausschließlich aus dem Nachmittagsblock

Die Gebührenstruktur kommt linear am Vor- und Nachmittag zur Anwendung.

Die Gebühr bezieht sich auf 10 Monate.

Familien mit der aktuell gültigen Zeller Karte erhalten eine Ermäßigung.